

Auf die Möglichkeit für deutsche Erfinder, französische Patente anzumelden und mittelbar auf Grund der internationalen Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft einen Schutz auch in Deutschland zu erlangen, wird in einem weiteren Aufsatz über die gewerblichen Schutzrechte Deutscher im Ausland eingegangen werden.

Damit besteht zur Zeit für die Erfinder und Gewerbetreibenden keine einwandfreie gesetzliche Möglichkeit, ihr geistiges Eigentum in Deutschland zu schützen. Dieser Zustand ist unhaltbar in einer Zeit, in der das deutsche Volk, zusammengedrängt in einem wesentlich kleineren Raum, zerrissen durch Besetzungs- und Landesgrenzen, bedroht durch Hungersnot und Arbeitslosigkeit, vieler seiner Rohstoffquellen und zahlreicher seiner Fertigungsanstalten entblößt, mehr denn je auf eine Anspannung und Förderung seiner schöpferischen Kräfte angewiesen ist. Es ist zu hoffen, daß die Besatzungsmächte diese Lage eingesehen haben. In einem Begleitschreiben der Legal Division, Zonal Executive Office des Kontrollrates (Britisches Element) in Herford vom 25. 9. 46 zu einer Neufassung der Verordnung über die Zuständigkeit der Landgerichte in Patentstreitsachen, gemäß der solche Streitsachen aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Braunschweig statt dem Landesgericht Berlin, dem Landesgericht Hamburg zugewiesen werden, wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß die revidierten Gesetze betreffend Patente usw. bis zum neuen Jahr in Kraft gesetzt sein werden. Diese Hoffnung wurde enttäuscht. Nun kommen aus verschiedenen Quellen, auch aus gut informierten Fachkreisen in Berlin, wo die Interalliierte Patentkommission tagt, Nachrichten über die bevorstehende Wiedereröffnung des Patentamtes.

Sind wir auf diesen wichtigsten Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes auf Hoffnungen angewiesen, so ist auf dem Gebiete des Geschmackmusterrechtes schon ein konkreter Fortschritt zu verzeichnen. Die bereits erwähnte Legal Division in Herford gab am 25. 9. 46 bekannt, daß der Wiedereröffnung der Geschmackmusterregister bei den Amtsgerichten Bedenken nicht mehr entgegenstehen.

(1500)

Londoner Abkommen über deutsche Patente vom 27. Juli 1946

Wortlaut

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1947 verpflichtet sich gemäß den Bestimmungen der nachfolgenden Artikel jede Regierung, die diesem Abkommen beitritt, alle früher ganz in deutschem Besitz befindlichen Patente, die von ihr erteilt wurden und die noch nicht abgelaufen sind oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, der Öffentlichkeit bereitzustellen oder zum öffentlichen Besitz zu erklären, oder den Untertanen aller Signatarregierungen dauernd zur Erteilung von Lizenzern anzubieten.

Artikel 2

Soweit eine Signatarregierung durch Lizenzierung oder auf anderem Wege ihren Untertanen Rechte auf Patente gewährt, an denen früher ein deutsches Interesse bestand (unter Ausnahme der im Artikel 1 umschriebenen Patente), sollen diese Rechte den Untertanen aller Signatarregierungen zu gleichen Bedingungen eingeräumt werden.

Artikel 3

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 4 sollen alle nach Artikel 1 gewährten Lizenzern und, soweit die Regierung durch Bedingungen des Patents der Lizenz oder sonstwie daran nicht verhindert ist, alle Lizenzern, die nach Artikel 2 gewährt werden, das Recht einschließen, die in den Patenten beanspruchten Erfindungen praktisch zu verwerten und durchzuführen und die Erzeugnisse solcher Erforderungen ohne Rücksicht darauf, wo solche Erzeugnisse hergestellt werden, zu nutzen und zu verkaufen.

Artikel 4

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 müssen dem Recht jeder Regierung unterliegen, angemessene Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von Spezialitäten, Lizenzern oder sonstigen Rechten zu ergreifen bzw. zum Schutz von Interessen an Patenten, die vor dem 1. 8. 1946 gesetzmäßig an Nichtdeutsche gewährt oder von ihnen erworben wurden. Eine ausschließliche Lizenz, die vor dem 1. 8. 1946 gewährt wurde, darf dadurch geschützt werden, daß die Gewährung einer neuen Lizenz während der Dauer solcher

Ausschließlichkeit verweigert wird. Eine nicht ausschließliche Lizenz kann dadurch geschützt werden, daß neuen Lizenzern die gleichen Bedingungen wie den bereits bestehenden Lizenzinhabern auferlegt werden.

Artikel 5

Im Sinne dieses Abkommens darf jede Regierung Patente oder Interessen an Patenten besonderer Personengruppen (z. B. Deutscher, die außerhalb Deutschlands wohnen, deutscher Flüchtlinge usw.), deren Eigentum die Regierung von ihren allgemeinen Gesetzen und Anordnungen betreffend die Kontrolle deutschen Eigentums ausgenommen hat oder in Zukunft ausnehmen könnte, als nichtdeutsche Patente behandeln.

Artikel 6

Zur Durchführung dieses Abkommens und zum Austausch von Informationen durch ein gemeinsames Büro wird die französische Regierung die Voraussetzungen für den Empfang und den Versand von Berichten der Signatarregierungen treffen sowie für die Unterrichtung dieser Regierungen über die Anleihen dieses Abkommens, die von allgemeiner Bedeutung sind, sorgen.

Artikel 7

Jede Signatarregierung wird baldmöglichst dem in Artikel 6 genannten gemeinsamen Büro zur Übermittlung an die übrigen Signatarregierungen eine Liste aller früher ganz oder teilweise deutscher Patente übermitteln, die den Untertanen dieser Regierungen auf dem Weg der Bereitstellung oder der Erteilung freier Lizenzern noch nicht zur Verfügung stehen. Beizufügen ist eine Liste der auf Grund dieser Patente bestehenden Lizenzern. Außerdem sollen die Regierungen, soweit möglich, eine Liste aller noch rechtskräftigen Patente bereitstellen, die gebührenfrei lizenziert werden sowie aller solcher Patente, die an die Öffentlichkeit bereits übertragen oder bereitgestellt wurden.

Artikel 8

Das vorliegende Abkommen soll zur Unterzeichnung in London seitens aller Regierungen offenstehen, die auf der Londoner Konferenz vertreten waren, und zwar bis zum 31. Dezember 1946. Die britische Regierung soll alle auf der Konferenz vertretenen Regierungen über die Namen der Regierungen unterrichten, für die das Abkommen unterzeichnet wurde.

Artikel 9

Die Regierung jedes sonstigen Mitglieds der Vereinten Nationen oder jedes Landes, das im letzten Weltkrieg neutral blieb, kann durch Mitteilung an die britische Regierung vor dem 1. Januar 1947 diesem Abkommen beitreten. Die britische Regierung wird alle auf der Londoner Konferenz vertretenen Regierungen sowie diejenigen, die das Abkommen unterzeichnet haben, benachrichtigen.

Artikel 10

Jede Signatarregierung kann das Abkommen auf ihre Kolonien, überseeischen Besitzungen oder Gobiete, die unter ihrem Schutz oder ihrer Jurisdiktion stehen oder die sie unter Mandat verwaltet, nach Mitteilung an die britische Regierung ausdehnen. Die britische Regierung wird alle Signatarregierungen von Mitteilungen im Rahmen dieses Artikels unterrichten.

Artikel 11

Dieses Abkommen wird in Kraft treten, sobald es von den Regierungen Englands, Frankreichs, der Vereinigten Staaten und vier sonstigen Ländern unterzeichnet oder angenommen würde.

Die Unterzeichnenden und hierzu ermächtigten haben das gegenwärtige Abkommen unterschrieben.

(1102)

Geltungsgebiete des Londoner Patentabkommens.

Das am 27. Juli 1946 in London unterzeichnete Abkommen über die Auswertung deutscher Patente trat am 30. Nov. 1946 zwischen folgenden Ländern in Kraft: Belgien, Bolivien, Chile, Tschechoslowakei, Dominikanische Republik, Ecuador, Frankreich, Guatemala, Indien, Irak, Iran, Libanon, Luxemburg, Holland, Neuseeland, Nikaragua, Norwegen, Paraguay, Polen, Südafrika, Syrien, Türkei, Großbritannien, USA, Venezuela, Jugoslawien. (1108)

Verzeichnis von Patentschriften-Auslegestellen oder -Sammelungen

Aachen: Technische Hochschule.

Augsburg: Peutinger Str. D 119, Landes-Gewerbeanstalt: Deutsche Patentschriften, geordnet nach Sachgebieten.

Bochum: Horner Str., Berggewerkschaftskasse.

Chemnitz: Staatliche Akademie für Technik.

Darmstadt: Technische Hochschule.

Düsseldorf: Breite Str. 27, Verein Deutscher Eisenhüttenleute: Deutsche Patentschriften, geordnet nach Klassen, Gruppen und Untergruppen.

Erfurt: Industrie- und Handelskammer.

Freiberg i. Sa.: Nonnengasse 35, Bergakademie.

Halle: Industrie- und Handelskammer.

Hamburg: Börse.

Köln: Ubierring 48, Maschinenbauschule: Deutsche Patentschriften bis 1944, geordnet nach Klassen, Gruppen und Untergruppen.

Lübeck: Industrie- und Handelskammer: Sämtliche deutschen Patentschriften bis Ende Januar 1945.

München: Museumsinsel 1, Deutsches Museum: Deutsche Patentschriften ab 1. 1. 28, US-Patentschriften von 1871—1918.

Magdeburg-Buckau: Feldstr. 56—58, Städtische Volksbücherei.

Nörten-Hardenberg: Schloß Hardenberg: ausgelagerte Sammlung Haunover.

Nürnberg: Bayrische Landes-Gewerbeanstalt: Deutsche und ausländische Patentschriften, geordnet nach Nummern.

Wiesbaden: Nassauische Landesbibliothek.

Wuppertal-Elberfeld: Industrie- und Handelskammer.

v. K. [1101]

Die „Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz“ wurde am 1. 1. 1947 in Frankfurt/Main von Vertretern der Industrie und des Handels, der Anwaltsschaft, der Wissenschaft und der Wirtschaftsverwaltung gegründet, sie kann als Nachfolgerin der entsprechenden Bezirksgruppe der deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (des sogenannten Grünen Vereins) betrachtet werden. Zweck der neuen Vereinigung ist die

wissenschaftliche Fortbildung und der Ausbau des Patent-, Muster-, Warenzeichen-, Wettbewerbs- und Urheberrechts. Die Vereinigung beabsichtigt Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes in Fachausschüssen zu bearbeiten und in Versammlungen zu erörtern, gesetzgebende Organe und Behörden auf ihrem Fachgebiet zu unterstützen, mit gleichartigen Vereinen zusammen zu arbeiten und eine Zeitschrift herauszugeben. Der Jahresbeitrag beträgt für Einzelpersonen RM 20.—, für Vereine und Behörden RM 50.—, für Industrie- und Handelsfirmen, je nach der Zahl der Beschäftigten RM 100.— bis RM. 1000.—.

In den Vorstand wurden gewählt: als Vorsitzender Patentanwalt Dr. Heine, Vorstandsmitglied der Metallgesellschaft; als Stellvertreter Rechtsanwalt Dr. Remmert, als Schatzmeister Rechtsanwalt Scherff, Vorstandsmitglied der Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt, vormals Roessler; als Beisitzer Dr. Bachem von der Handelskammer Frankfurt, Klostermann, von dem gleichnamigen Verlag und Dr. Vogt von der Firma Merck. Folgende Fachausschüsse wurden eingesetzt: Patent- und Gebrauchsmusterrecht; Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht; Geschmacksmusterrecht; Urheberrecht; Erfinderrecht und Auslandsschutzrecht. Vorläufige Adresse der Vereinigung: zu Händen Patentanwalt Dr. Heine, in Firma Metallgesellschaft, Frankfurt/Main, Reuterweg.

v. K. (1010)

Wirtschaftsnachrichten

Deutschland

Wirtschaftliche Vereinigungen für die chemische Industrie. Die Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie wurde nach Kriegsschluß wie alle Organisationen der gewerblichen Wirtschaft aufgelöst. (Abwicklungsstelle der Wirtschaftsgruppe Chem. Industrie: Berlin-Schöneberg, Am Park 7, Liquidator Karl Fleischer). An ihrer Stelle entstanden indessen neue Verbände zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie. So haben sich in der amerikanischen Zone drei Landesverbände gebildet, in denen auf freiwilliger Basis bereits eine Reihe der wichtigsten chemischen Firmen zusammengeschlossen sind.

Als erste nahm am 18. 1. 46. die „Vereinigung der chemischen Industrie Groß-Hessen“ die Arbeit auf. Zum Vorsitzenden wurde Direktor Theo Hengstenberg (Koepp & Co., Oestrich) gewählt; Sitz der Geschäftsstelle ist Wiesbaden, Adelheidstr. 23. Vorläufig wurde ein Fachzweig Pharmazeutische Industrie und ein Fachzweig Schuh-, Leder- und Fußbodenpflegemittel geschaffen.

Es folgte am 9. August 1946 in München der Verein der Bayerischen Chemischen Industrie (e. V.). Zum Vorsitzenden wurde Dr.-Ing. S. Balke (Chem. Fabrik Aubing GmbH., München-Aubing) gewählt, die Geschäftsstelle befindet sich in München 2, Briener Straße 3. In einer Rede anlässlich der Gründungssitzung führte der Vorsitzende aus, daß die Militärregierung die Bildung von Fachvereinen der gewerblichen Wirtschaft veranlaßt hätte; das Wirtschaftsministerium erkenne jedoch die Fachvereine nicht als Rechtsnachfolger der Wirtschaftsgruppen an. Man sei bemüht, eine Änderung dieser Auffassung herbeizuführen. Mit Ausnahme der aus fachlichen Gründen getrennt organisierten Seifen- und Bleistiftindustrie sei fast die gesamte bayerische chemische Industrie nun in einem Verein zusammengefaßt, der am Gründungstag 437 Mitglieder zählte. Aufgenommen werden nur Firmen, die eine Produktionsgenehmigung besitzen und politisch unbelastet sind. Es arbeiten bereits drei Fachausschüsse: Lacke und Farben; Seifen, Wasch- und Reinigungsmittel; Pharmazeutische Industrie. Dieser letztere hat bereits erfolgreiche Verhandlungen mit den zuständigen amtlichen Stellen geführt, um die für die Arzneimittelversorgung Bayerns bedrohlichen Konsequenzen des bayerischen Arzneimittelgesetzes zu beseitigen. Durch die Militärregierung bzw. das Wirtschaftsministerium sind die Aufgaben der gewerblichen Vereine eng umgrenzt, alle Tätigkeit in Bewirtschaftungsangelegenheiten, alle marktregelnden und Kartell-Funktionen, alle Arbeits- und Aufgabengebiete der früheren Wirtschaftsgruppen sind untersagt, ebenso die organisatorische Zusammenarbeit mit anderen Industrievereinen. Aber auch die nur beratende Tätigkeit bringt eine Fülle von Arbeit und Verantwortung mit sich. So wird z. B. ein Vorschlag für Tauschlisten über angebotene und gesuchte Produktionsmittel diskutiert; um die Genehmigung zur Errichtung eines privaten Maschinenaustausches wurde bereits nachgesucht. Auf alle Fälle vertritt der Verein die gemeinsamen Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, besonders in produktionstechnischer und wirtschaftspolitischer Hinsicht, so z. B. im Kampf gegen die Höhe der Steuern, gegen die Sonderbesteuерungen der gewerblichen Wirtschaft in Form von Umlagen, in der Sorge um die Beschaffung ausländischer Fachliteratur für die wissenschaftliche Forschung, die besonders auf dem Werkstoffgebiet entscheidend wichtig ist. Hier wies Dr. B. auf das Verhalten der USA in den Depressionsjahren nach 1931 hin: die Forschung wurde keineswegs stillgelegt, sondern zu besonderen Anstrengungen veranlaßt, teilweise unter erheblichen finanziellen Opfern. Es entstanden damals zahlreiche wertvolle Präparate, die sogenannten „Children of Depression“, die der amerikanischen chemischen Industrie beträchtliche Erfolge brachten. Das Ziel der deutschen chemischen Industrie müsse sein, der menschlichen Wohlfahrt zu dienen, nicht mehr der Herstellung modernster Zerstörungs-

mittel. Eine schwere Belastung beim Wiederaufbau der Betriebe sei die durch die Ernährungslage verursachte zwangsläufige Minderleistung. Trotzdem die bayerische chemische Industrie im Juni 1946 bereits wieder 32000 Beschäftigte zählte (gegen 36000 im Jahre 1938), beträgt der Leistungsfaktor noch nicht einmal 30 % gegenüber 1938.

In Stuttgart wurde am 20. 7. 1945 von einem kleinen Kreis von Chemiebetrieben zunächst ein „Verband der chemischen Industrie Württembergs“ gegründet, der am 4. 1. 1946 durch das Wirtschaftsministerium als „freier Unternehmerverband zur Vertretung der Interessen der chemischen Industrie innerhalb des US-Gebietes Nordwürttemberg und Nordbaden“ unter der Bezeichnung „Verband der chemischen Industrie für Württemberg und Baden“ genehmigt wurde. Zum Vorsitzenden wurde Dr. A. Theurer (G. Siegle & Co. GmbH., Stuttgart-Feuerbach) gewählt. Die Geschäftsstelle befindet sich in Stuttgart-Degerloch, Wurmlinger Straße 11. Der Verband gliedert sich in 11 Verbandsgruppen (Lacke und Farben; Seifen, Wasch- und Reinigungsmittel; Schuh- und Fußbodenpflegemittel; Streichhölzer; Pharmazeutische Produkte; Textil- und Lederhilfsmittel; Teer, Teeröle und chemische Baustoffe; Leime und Gelatine; Kunststoffe; Grundchemikalien und Halbfabrikate; Riechstoffe und kosmetische Industrie; Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel).

Im Britischen Kontrollgebiet wurde nach Vorarbeiten, die bereits im Herbst 1945 begannen, dcr „Wirtschaftsverband Chemische Industrie“ (Britisches Kontrollgebiet) genehmigt; zum Vorsitzer wurde Direktor W. A. Menne (Glasurit-Werke AG., Hamburg und Hiltrup) gewählt, zu Stellvertretern die Herren Dr. Theo Goldschmidt (Th. Goldschmidt AG., Essen) und Direktor O. Wilhelm (Sichel-Werke AG., Hannover-Limmer). Der provisorische Sitz der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes ist Hannover-Linden, Deisterstr. 85, Haus Ahberg. Der Verband umfaßt 1700 Betriebe.

Entsprechend der Aufteilung der Zone in einzelne Länder setzt sich der Wirtschaftsverband aus fünf Provinzialverbänden zusammen:

1. Nordrheinprovinz, Vorsitzer Dr. Goldschmidt (Th. Goldschmidt AG., Essen); Geschäftsstelle: Düsseldorf, Benrather Straße 19.
2. Westfalen, Vorsitzer Dr. Imhausen (Märkische Seifenindustrie, Witten/Ruhr); Geschäftsstelle Witten/Ruhr, Münzstr. 92.
3. Hannover, Vorsitzer Direktor Wilhelm (Sichel-Werke AG., Hannover-Limmer); Geschäftsstelle: Hannover, Wilhelm-Busch-Straße 5.
4. Hamburg, Vorsitzer Direktor Bodenstein (C. F. Asche & Co. AG., Hamburg-Altona); Geschäftsstelle: Hamburg, Schauenburger Straße 61.
5. Schleswig-Holstein, Vorsitzer Direktor Dr. Stampf (Drägerwerk, Lübeck); Geschäftsstelle: Lübeck, Moislinger Allee 53.

Außer der regionalen ist auch eine fachliche Untergliederung vorhanden und zwar haben sich bis jetzt konstituiert die Fachverbände: „Kunstharze, Naturharzerzeugnisse und verwandte Gebiete“, Vors.: Dir. Matulat (Intern. Galathiges. A.-G., Hamburg-Harburg); „Seifenindustrie“, Vors.: Dir. Möller (Palmolive Binder & Ketels, Hamburg); „Pharmazeutische Industrie“, Vors.: Dr. Schmidt (Schering A.-G., Braunschweig); „Lacke“ Vors.: Dr. Rasquin (Karl Dietrichs & Co., Düsseldorf) dazu kommt noch eine Fachabteilung „Tierkörper-Verwertung“.

Die Aufgaben des Wirtschaftsverbandes werden in der Beratung und Unterstützung der Mitglieder in Rechtsfragen, Bewirtschaftungs-, Rohstoff- und Hilfsmittelbeschaffungsproblemen, Verkehrs- und Außenhandelsfragen, Bedarfsermittlung, Beschaffung von Globalkontingenten usw. liegen.

Für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns wurde am 17. 7. 1946 in Reutlingen ein Fachverband Chemie mit dem Sitz in Tübingen, Neckarhalde 1, gegründet. Zum Vorsitzer wurde